

Wenn die Eltern die Pflege nicht zahlen können

Im Rahmen des Pflege- und Vorsorgeforums in Bad Lauterberg sprach Rechtsanwältin Kirsten Körner über Unterhaltspflichten.

Bad Lauterberg. Im Rahmen des Pflege-Forums in Bad Lauterberg sprach die Rechtsanwältin Kirsten Körner über die Frage: „Eltern im Heim – Wann müssen Kinder zahlen?“ Der Unterhalt für pflegebedürftige Eltern ist im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Auch das Einkommen der Schwiegerkinder fließt in die Unterhaltsberechnung mit ein.

Kann der Pflegebedürftige die Pflegekosten nicht alleine tragen, kann er Hilfe zur Pflege beantragen. Der Sozialhilfeträger geht in Vorleistung und prüft, ob er sich die Leistungen von unterhaltspflichtigen Kindern zurückholen kann. So gehen die Unterhaltsansprüche, die Eltern im Heim gegenüber Kindern hätten, auf den Sozialhilfeträger über.

Kinder sind unterhaltspflichtig

„Der Sozialhilfeträger kann sich an Kinder, nicht an Enkel oder Urenkel wenden“, erklärte Kirsten Körner den über 250 Zuhörern des von der Sparkasse Osterode initiierten Forums. Unterhaltsansprüche werden nicht übertragen, wenn der Pflegebedürftige Grundversicherung im Alter beantragt hat.

Zunächst setzen Eltern ihr Einkommen oder Vermögen ein. Dazu zählen Rente oder Mieteinkünfte. Ein Schonvermögen können sie zurück behalten. „Dazu zählen 2 600 Euro im Monat für Allein-

„Der Sozialhilfeträger kann sich zwar an Kinder, jedoch nicht an Enkel oder Urenkel wenden.“

Kirsten Körner, Rechtsanwältin, über Unterhaltspflichten

stehende und 3 214 Euro im Monat für verheiratete Pflegeheimbewohner“, so Kirsten Körner.

Zur Finanzierung muss nicht der ganze Hausrat veräußert oder ein Haus verkauft werden, wenn Ehepartner noch darin wohnt. „Das Sozialamt kann aber eine Grundschuld im Grundbuch eintragen lassen, damit die Immobilie verwertet werden muss, wenn der Ehepartner hier nicht mehr wohnt.“ Ein Pflegebedürftiger kann darüber hinaus Vermögen behalten, das er in Riester- oder Rürup-Modelle angelegt hat.

Verwertbares Vermögen

Was kann angetastet werden? Schenkungen, die ein Pflegebedürftiger innerhalb der vergangenen zehn Jahre gemacht hat. Die muss er zurückfordern.

Müssen Kinder für die Kosten der Pflege aufkommen, kann der Sozialhilfeträger Auskünfte über deren finanzielle Situation einholen. Kinder sind zur Auskunft verpflichtet, ebenso wie deren Arbeitgeber. „Man handelt ordnungswidrig, wenn man dem nicht folgt“, warnte Kirsten Körner. Inwieweit Kinder zahlen müssen, regelt die Lebensstandardgarantie. Der Sozialhilfeträger prüft also Einkommen und Vermögen des Kindes. Wohnt es im Eigenheim, wird dafür ein fiktives Einkommen angerechnet, das in etwa so hoch ist wie die Miete, die das Kind in einer angemessenen Mietwohnung gezahlt hätte.

Bereinigtes Einkommen

Das Einkommen des Kindes wird bereinigt, regelmäßige Aufwendungen werden abgezogen, etwa Kredite, Unterhaltsverpflichtungen oder private Altersversicherungen. Wie auch die Eltern hat das Kind einen Selbstbehalt. Es



Rechtsanwältin Kirsten Körner.

Foto: Mark Härtl

„Jedes Kind kann aber nur bis zur Grenze der eigenen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.“

Kirsten Körner, Rechtsanwältin, über Unterhaltspflichten

kann 1 800 Euro für sich und 1 440 Euro für den Ehepartner behalten. Unterm Strich bleibt aber mehr: Der Sozialhilfeträger rechnet für den Unterhalt der Eltern nur die Hälfte des bereinigten Einkommens über dem Selbstbehalt an.

Reicht das Einkommen nicht, dann muss unter Umständen das Vermögen angetastet werden. Auch hier gilt: Ein selbst bewohntes Haus muss nicht veräußert werden, ebenso wenig Rücklagen zur Instandhaltung. Darüber hinaus ist auch für das Kind Vermögen geschützt, dass zur Altersvorsorge verwendet wird.

Anspruch verwirkt

Ein Kind ist nicht unterhaltspflichtig, wenn der Anspruch verwirkt ist. Das ist er zum Beispiel dann, wenn das Kind durch die Eltern vernachlässigt und misshan-

delt wurde. Gibt es mehrere Kinder, wird die Prüfung von Einkommen und Vermögen für jedes Kind vorgenommen.

„Jedes Kind kann aber nur bis zur Grenze der eigenen Leistungsfähigkeit herangezogen werden“, so Kirsten Körner. Das Kind kann auch Glück haben: Durch Zeitablauf kann ein Unterhaltsanspruch verloren gehen, wenn das Kind über ein Jahr lang nichts vom Sozialamt hört. *kw*

■ UNTERHALTSPFLICHT

Paragraph 1601 BGB: Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Als solche gelten Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel. Der Unterhaltsanspruch besteht in auf- und absteigender Richtung.

Lebensstandardgarantie: „Niemand muss durch den Elternunterhalt eine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen, es sei denn, er lebt im Luxus.“ Entwickelt wurde diese Garantie vom Bundesgerichtshof.